

Parkordnung des LKH Graz II

I. Geltungsbereich

1. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf sämtlichen Parkplätzen des LKH Graz II ist nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. An den Standorten Süd, West und teilweise Hörgas und Enzenbach ist eine Kostenpflichtigkeit gegeben.
2. Jede/r BenutzerIn eines Parkplatzes hat die Einhaltung der Parkordnung sicherzustellen.
3. Für MitarbeiterInnen des LKH Graz II gelten standortbezogen zusätzlich die Betriebsvereinbarungen 2003.2447 (Standort Süd) und 2001.7844 (Standort West).
4. Betriebszeiten: täglich von 00.00 – 24.00 Uhr.
5. Die Verwaltung und Kennzeichnung der Parkflächen sowie die Vergabe der Einfahrts- und Parkgenehmigungen obliegen der Betriebsdirektion.
6. Im gesamten LKH Graz II gelten die Bestimmungen der StVO in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis-, Ge- und Verbotsschilder sind jedenfalls zu beachten.
7. Die/der ParkplatzbenutzerIn nimmt zur Kenntnis, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtsscheines und dem Passieren der Ausfahrtsautomatik mit 20 Minuten begrenzt ist.

II. Abstellen von Fahrzeugen

1. Das Abstellen und Parken von Personenkraftwagen ist nur auf befestigtem und hierfür gesondert gekennzeichnetem Untergrund bzw. in einem Parkhaus erlaubt.
2. Die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Einsatzfahrzeugen, Dienstleistern, Lieferanten- und Entsorgungsfirmen muss jederzeit gewährleistet sein. Auf behördlichen Verbotszonen (Feuerwehruzufahrten, Feuerwehrflächen) darf nicht geparkt oder gehalten werden. Zuwiderhandelnde haben mit kostenpflichtiger Entfernung des Kraftfahrzeuges zu rechnen.

III. Haftung

1. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr der betreffenden Person.
2. Der/die ParkplatzbenutzerIn hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern und ordnungsgemäß zu verschließen.
3. Der Parkplatz Eigentümer übernimmt keinerlei Haftung für Parkschäden, Vandalismus oder anderweitige Schadensfälle.
4. Der/Die FahrzeuglenkerIn haftet für die von ihm/ihr verursachte Schäden und ist verpflichtet, diese unverzüglich und unabhängig von weiteren Meldepflichten (Exekutive, Haftpflichtversicherung) bei den Portieren im Hauptgebäude am Standort Süd bzw. bei den Aufnahmeschaltern in den anderen Standorten zu melden.

IV. Einfahrts- und Parkgenehmigungen

1. Neben Parktickets für Besucher können Einfahrts- und Parkgenehmigungen für MitarbeiterInnen bzw. Firmen mit entsprechender Geschäftsbeziehung über Antrag vergeben werden.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Parkgenehmigung sowie auf die Reservierung eines bestimmten Parkplatzes.
3. Bei Vollaustattung der Parkplätze ist das Fahrzeug außerhalb des LKH Graz II abzustellen.
4. Das Direktorium behält sich vor, Parkplätze in zwingenden Anlassfällen zur Gänze, oder teilweise vorübergehend, zu sperren (Instandhaltungsmaßnahmen, bauliche Veränderungen, Schneeräumung).
5. Die Einfahrts- und Parkgenehmigung ist nicht übertragbar. Jede Änderung, insbesondere jeder Kennzeichenwechsel, ist unverzüglich der Personaladministration mitzuteilen.
6. Bei Verlust des Parktickets wird die 2-fache Tagesgebühr eingehoben.
7. Informationen zu den Parktarifen sind auf der Homepage ersichtlich (www.lkh-graz2.at).

V. Verstöße gegen die Parkordnung

Bei Verstößen gegen die Parkordnung behält sich das Direktorium die Einschränkung bzw. Entziehung der Einfahrts- und Parkgenehmigung ohne Gebührenrefundierung vor.

VI. Sonderbestimmungen

1. Das Parken für Personen, die einen gültigen Behindertenausweis nach § 29b StVO besitzen, ist nicht kostenpflichtig. Ein Ausfahrtsticket ist - nach Vorlage des Behindertenausweises - bei den Portieren am Standort Süd bzw. der Rezeption am Standort West erhältlich (im Hauptgebäude von 00:00 – 24:00 Uhr; während der Öffnungszeiten auch bei den Portieren im E-Gebäude).
2. Sonderregelungen kommen je nach den Erfordernissen zur Anwendung.

VII. Inkrafttreten

Diese Parkordnung tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft und ersetzt alle bisherigen Parkordnungen.

Graz, am 25.01.2021